

# **Erste Änderungsordnung zur Studienordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch den Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Studienordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ vom 16.05.2018 (Verköndungsblatt Nr. 59, Juni 2018, S. 16). Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 12.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 2 wird ersetzt durch: „Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“

2. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

3. In § 6 Abs.1 wird die Passage „§ 60 Abs.1 Nr. 4“ durch den Passus „§§ 67 Abs.1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs. 3“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „, Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs.3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

d. Absatz 2 wird zu Absatz 4.

5. § 16 erhält folgenden Inhalt:

„§ 16 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre

Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.“

6. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 17 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.“

7. §§ 17 bis 18 werden zu §§ 18 bis 19.

8. In § 18 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

9. Im Studienplan (Anlage 1, S. 21) wird das Pflichtmodul „Klinische Optometrie I“ (SciTec.2.907) im 2. Semester durch das Pflichtmodul „Klinische Optometrie I“ (SciTec.2.917) mit folgenden Präsenz- und Selbstlernzeiten ersetzt:

Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-credits
Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
32	148	6

10. Im Studienplan (Anlage 1, S. 21) wird das Pflichtmodul „Klinische Optometrie II“ (SciTec.2.906) im 3. Semester durch das Pflichtmodul „Klinische Optometrie II“ (SciTec.2.916) mit folgenden Präsenz- und Selbstlernzeiten ersetzt:

Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-credits
Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
22	158	6

11. Im Studienplan (Anlage 1, S. 21) wird das Pflichtmodul „Projekt: Vertiefende Biomedizin und Refraktive Chirurgie“ (SciTec.2.908) im 3. Semester

durch das Pflichtmodul „Projekt: Vertiefende Biomedizin und Refraktive Chirurgie“ (SciTec.2.918) mit folgenden Präsenz- und Selbstlernzeiten ersetzt:

Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-credits
Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
20	160	6

12. Im Studienplan (Anlage 1, S. 21) wird das Pflichtmodul „Business Administration“ (SciTec.2.912) im 2. Semester durch das Pflichtmodul „Business Administration“ (SciTec.2.919) mit folgenden Präsenz- und Selbstlernzeiten ersetzt:

Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-credits
Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
14	76	3

13. Im Studienplan (Anlage 1, S. 21) wird das Pflichtmodul „Projektmanagement“ (SciTec.2.913) im 2. Semester durch das Pflichtmodul „Projektmanagement“ (SciTec.2.920) mit folgenden Präsenz- und Selbstlernzeiten ersetzt:

Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-credits
Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
12	78	3

14. Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/ 2020 immatrikuliert werden.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Mirko Pfaff  
Dekan des Fachbereichs SciTec

Jena, den 23.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule